

INHALT: Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachungen – Verlautbarung

PrsG-030-11/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 9. September 2016.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Kundmachung

über eine Änderung bei der Bezirkswahlbehörde Feldkirch

Gemäß § 19 der Nationalratswahlordnung 1992 wurde Herr Phillip Schmoll, geb. 1994, anstelle von Herrn Edgar Entlicher als neuer Beisitzer in die Bezirkswahlbehörde Feldkirch berufen.

Der Landeswahlleiter

Mag. Markus Wallner, Landeshauptmann

Kundmachung

über eine Änderung bei der Bezirkswahlbehörde Bludenz

Gemäß § 19 der Nationalratswahlordnung 1992 wurde Frau Samra HUSIC, geb. 1991, anstelle des verstorbenen Beisitzers, Herrn Mario Wiest, als neue Beisitzerin in die Bezirkswahlbehörde Bludenz berufen.

Der Landeswahlleiter

Mag. Markus Wallner, Landeshauptmann

Kundmachung

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 29. Januar 2015, Zl. Vlb-101.02.01/0127, wurde der Vorarlberger Kraftwerke AG die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Kleinwasserkraftwerks Argenbach im Gemeindegebiet der Gemeinde Au unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Die Vorarlberger Kraftwerke AG hat mit Schreiben vom 27. April 2016 unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen „VKW, Vorarlberger Kraftwerke AG, Kleinwasserkraftwerk Argenbach im Gemeindegebiet Au, Änderungsprojekt“ vom April 2016 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung der in den Projektunterlagen angeführten Änderungen angesucht. Die wesentlichen Änderungen betreffen den Stollen und die Erschließung der Wasserfassung. Dabei soll unter anderem der geplante Druckstollen durch einen Rohrstollen ersetzt werden. Weitere Änderungen können den vorgelegten Projektunterlagen vom April 2016 entnommen werden.

Über dieses Ansuchen wird hiermit die mündliche Augenscheinsverhandlung auf Donnerstag, 8. September 2016, mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer um 9.00 Uhr, Gemeindesaal – Gemeindeamt Au (1. Stock), Argenau 376, 6883 Au, anberaumt.

Gemäß § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, und § 102 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, sind neben dem Antragsteller u.a. jene Personen Parteien des Verfahrens, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten sowie Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach §§ 13 Abs. 3 und 31c WRG 1959 zustehenden Anspruches.

Gemäß § 42 AVG können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der Vorarlberger Landesregierung oder während der Verhandlung allfällige Einwendungen vorgebracht werden. Werden von einer Partei bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der Vorarlberger Landesregierung oder während der Verhandlung keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 Abs. 1 AVG zur Folge, dass die betreffende Partei ihre Parteistellung verliert.

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 3. Stock, Zimmer 312, und im Gemeindeamt Au während der Amtsstunden bis zum Verhandlungstag zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr.in Annette Hirschbühl

Verlautbarung

Werttarif für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a Tierseuchengesetz wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Juli 2016 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,42 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Rainer Forster



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.